



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen  
Drs. 19/10698**

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Lebensmittelsicherheit  
Verordnung über Biozidprodukte – Bewertung  
11.12.2025 - 05.03.2026**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die Bewertung der Biozid-VO und damit die Durchführung der Konsultation ist zu begrüßen, um Verbesserungsbedarf sowie Möglichkeiten der Beschleunigung und Entbürokratisierung in den Vorgaben und Verfahren der Verordnung zu identifizieren. Die Konsultation bietet allen beteiligten Kreisen die Möglichkeiten, ihre Sichtweise und ihre Verbesserungsvorschläge in die Bewertung der Biozid-VO einzubringen.

Inhalt und Format der Konsultation ist schwerpunktmäßig auf Wirtschaftssektoren ausgerichtet.

Die von den angesprochenen Konsultationsteilnehmern thematisierten Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf folgende Aspekte sollten im weiteren Verlauf intensiv und kritisch geprüft werden:

- Ausschluss- und Substitutionskriterien für biozide Wirkstoffe
- Vereinfachtes Zulassungsverfahren von Biozidprodukten
- Wechselwirkung einer harmonisierten Einstufung von bioziden Wirkstoffen nach der CLP-VO mit der Wirkstoffgenehmigung nach der Biozid-VO
- Datensicherheit und -schutz vertraulicher Informationen
- Komplexität, Dauer und Kosten von Biozidproduktzulassungen

Neben den vorgenannten Punkten sollte auch die Dauer des Überprüfungsprogramms für biozide Altwirkstoffe beleuchtet werden.

2. Insbesondere im Bereich der Wirkstoffgenehmigungen und Produktzulassungen bestehen Vereinfachungsmöglichkeiten, wie sie bereits im Omnibus X – Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit – Vereinfachungspaket angedacht sind.

3. Fragestellungen zur Verwendung von Biozidprodukten in der Landwirtschaft können in die Konsultation nicht eingebracht werden, da diese die in der Biozid-VO festgelegten Regelungen zur Zulassung von Biozidprodukten zum Inhalt hat. Nationale Regelungen bzgl. der Qualifikation der Verwender bestimmter Biozidprodukte werden nicht betrachtet.

Berichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**  
Mitberichterstatlerin: **Laura Weber**

## **II. Bericht:**

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 35. Sitzung am 12. März 2026 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 35. Sitzung am 12. März 2026 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 41. Sitzung am 17. März 2026 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender